



---

**Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB**

---

**Mündliche Anhörung des externen Sachverständigen, § 67e StGB, § 454 II 3 StPO:**

Die StVK hat sich bei der Anhörung zur Frage, ob die Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist, maßgeblich auf ein gem. § 37 IV BbgPsychKG eingeholtes externes (Vollzugs-) Prognosegutachten gestützt. Dieses Gutachten war auch Gegenstand der mündlichen Anhörung der Untergebrachten. Ihr war dieses Gutachten ebenfalls bekannt. Die Anstalt hat in ihrer Stellungnahme das Gutachten in wesentlichen Teilen verwertet und ihrer eigenen Bewertung zugrunde gelegt.

Bei dieser Ausgangslage war die StVK gehalten, die Anhörungsregelung des § 454 II 3 StPO anzuwenden, den Sachverständigen mündlich anzuhören und damit den Beteiligten Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

*OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.08.2010 – 1 Ws 134/10 = NStZ-RR 2011, 125*